



ITALIAN TRADE AGENCY

ICE - Agenzia per la promozione all'estero e
l'internazionalizzazione delle imprese italiane

Regelwerk für den Eintrag in das Unternehmens- und Lieferantenverzeichnis des Berliner Büros der Italienischen Agentur für Außenhandel - ICE (ULV-ICE Berlin)

Die vorliegenden Bestimmungen legen die Einschreibebedingungen und den allgemeinen Umgang mit dem vom Berliner Büro der Italienischen Agentur für Außenhandel ICE (ICE-Agenzia) realisierten Unternehmens- und Lieferantenverzeichnisses fest.

§ 1 Am Einschreibeverfahren interessierte Unternehmen

In das ULV-ICE Berlin können Unternehmen/Personen eingetragen werden, die in Besitz der professionellen Kenntnisse sind und die im Regelwerk aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Eine Einschreibung erfolgt unter Berücksichtigung der europäischen sowie deutschen Rechtsvorschriften zum Datenschutz.

§ 2 Aufbau des ULV-ICE Berlin

Das Lieferantenverzeichnis unterteilt sich in:

- Umsatzklassen
- Wirtschaftsbereiche

Es sind zwei Umsatzklassen vorgesehen: eine für Beträge unter € 40.000,00 und eine für Beträge von € 40.000,00 bis € 220.999,00.

Das Lieferantenverzeichnis ist zudem in fünf Wirtschaftsbereiche aufgeteilt, diese ihrerseits wiederum in Unterkategorien nach Waren und Dienstleistungen. Die Unterteilung in Wirtschaftsbereiche ist wie folgt:

- Wirtschaftsbereich A: Planung von Ausstellungen, Messen und anderen Promotion-Aktionen
- Wirtschaftsbereich B: Büromaterialien/Ausstattungen
- Wirtschaftsbereich C: Einrichtungsgegenstände und Geräte für das Büro

Wirtschaftsbereich D: Arbeiten und Instandhaltungen

Wirtschaftsbereich E: Dienstleistungen und Beratung

Ein Unternehmen darf sich in maximal zwei der o. a. Haupt-Wirtschaftsbereiche einschreiben und muss angeben, welche der Unterkategorien für ihn von Interesse sind, maximal jedoch fünf. Jede Kategorie, in der sich ein Lieferant eintragen möchte, muss seinem Gesellschaftszweck und seiner Haupttätigkeit entsprechen.

Das detaillierte Verzeichnis der Wirtschaftsbereiche und Unterkategorien ist beim Berliner Büro der Italienischen Agentur für Außenhandel ICE erhältlich bzw. abrufbar auf der Hauptseite der ICE – Agenzia www.ice.gov.it unter dem Landeseintrag Deutschland. ICE Berlin behält sich vor, nur Anfragen nach Eintragung in das ULV-ICE Berlin zu akzeptieren, die Waren und Dienstleistungen betreffen, für das eventuell Bedarf besteht.

§ 3: Voraussetzungen und Ausschlussgründe für einen Eintrag in das ULV-ICE Berlin

Um in das Lieferantenverzeichnis eingetragen zu werden benötigt der Unternehmer:

- Er muss in den für seine Aktivität und seiner Rechtsform erforderlichen Registern eingeschrieben sein, für die ein Eintrag Pflicht ist (Handelsregister, Gewerbeamt, IHK, Berufsverzeichnis/Kammer, o.ä.);
- Es dürfen keine der nachfolgenden Ausschlussgründe gemäß Paragraph 80 des italienischen Gesetzes zur Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen, aufgrund von:
 - Verurteilungen für Straftaten wie Mitgliedschaft in sowie Teilnahme an kriminellen Vereinigungen, Straftaten gegen die öffentliche Hand des eigenen Staates, Geldwäsche, Ausbeutung von Minderjährigen und Menschenhandel, Falschangaben zu Sozialabgaben sowie generell jede Straftat, die ein Verbot und Geschäftsunfähigkeit bei Aufträgen mit der öffentlichen Hand des eigenen Staates zur Folge hat.

Der Ausschluss erfolgt wenn Urteil, Verfügung oder Verbotsmaßnahmen gegenüber folgende Personen erlassen wurden: Inhaber oder technischer Leiter sofern es sich um eine Einzelfirma handelt; Teilhaber oder technischer Leiter bei einer offenen Handelsgesellschaft; Komplementärgesellschafter oder technischer Leiter bei einer Kommanditgesellschaft; Vorstandsmitglieder mit Rechtsvertretungsbefugnissen, inklusive Geschäftsführer und Generalbevollmächtigte, der Gremienmitglieder mit Leitungs- oder Aufsichtsbefugnissen oder Personen mit Vertretungs-, Leitungs- oder Kontrollbefugnissen, des technischen Leiters oder des alleinigen Gesellschafters als natürliche Person, d. h. des Hauptgesellschafters bei Unternehmen mit weniger als vier Gesellschaftern, sofern es sich um eine andere Gesellschaftsform oder um ein Konsortium/eine Genossenschaft handelt. Der Ausschlussgrund bezieht sich auch auf Personen, die im Jahr vor der Ausschreibungsveröffentlichung ihre Stellung beendet haben, sofern das Unternehmen nicht belegen kann, dass eine umfassende und tatsächliche Abkehr von besagtem Strafverhalten erfolgt ist. Fernerhin erfolgt der Ausschluss nicht, wenn es sich bei dem

Vergehen um keine Straftat mehr handelt, d. h. wenn eine Rehabilitierung erfolgt ist oder besagte Tat nach der Verurteilung verbüßt wurde bzw. nach der Urteilsaufhebung.

Der Ausschluss eines Unternehmers von einem Ausschreibungsverfahren erfolgt, wenn dieser schwere nachweisbare Gesetzesübertretungen/-verletzungen gegen Steuer- oder Sozialversicherungszahlungen, gemäß dem italienischen oder dem eigenen Staatsrecht, begangen hat.

Diese beinhalten tatsächlich nachgewiesene Gesetzesübertretungen bei Verurteilungen oder Verwaltungsmaßnahmen ohne Anfechtungsmöglichkeit. Der vorliegende Absatz wird nicht angewandt, sofern der Unternehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder sich rechtsverbindlich dazu verpflichtet hat, die erforderlichen Steuern oder Sozialabgaben zu bezahlen, inklusive möglicher Zinsen oder Säumniszuschläge. Wichtig hierbei ist, dass die Zahlungen oder die Bereitschaft zur Zahlung formalisiert worden ist vor dem Fristablauf zur Vorlage der für die Ausschreibung erforderlichen Dokumente.

Der öffentliche Auftraggeber schließt einen Unternehmer in folgenden Fällen von einer Ausschreibung aus, dies bezieht sich auch auf mögliche Subunternehmer:

- a) sofern der öffentliche Auftraggeber mit entsprechenden Mitteln nachweisen kann, dass dem Sub-/Unternehmer grobe Verstöße gegen geltendes Recht in den Bereichen Gesundheit sowie Sicherheit am Arbeitsplatz nachzuweisen sind;
- b) sofern der Unternehmer sich in Insolvenz, Zwangsliquidation oder einem Vergleich befindet;
- c) sofern der öffentliche Auftraggeber mit entsprechenden Mitteln nachweisen kann, dass der Unternehmer sich grober gesetzeswidriger Berufsverstöße schuldig gemacht hat, und zwar so sehr, dass an seiner Integrität oder Zuverlässigkeit gezweifelt werden kann. Dazu zählen: besonders schwerwiegende Mängel in der Ausführung eines vorherigen Ausschreibungs- oder Vergabeverfahrens, die eine vorzeitige Vertragsauflösung zur Folge hatte, die rechtlich nicht angefochten bzw. mittels Rechtsurteil bestätigt wurde; Mängel, die zu einer Schadensersatzverurteilung oder anderen Strafen geführt haben; der Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers unrechtmäßig zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil zu erlangen; das Beschaffen, auch aus Fahrlässigkeit, von falschen oder irreführenden Informationen bezüglich des Ausschlusses vom Ausschreibungsverfahren; Auswahl, Weitergabe oder Weglassen von Informationen, die für eine korrekte Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich sind;
- d) sofern die Teilnahme des Unternehmers einen Interessenskonflikt zur Folge hat;
- e) sofern eine Konkurrenz-Verzerrung aufgrund einer vorangegangenen Teilnahme bei der Vorbereitung des Vergabe-Verfahrens vorliegt;
- f) sofern der Unternehmer einer Verbots- oder einer anderen Strafmaßnahme unterliegt, die einen Ausschluss an Vergabeverfahren der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat;
- g) sofern der Unternehmer falsche Dokumente vorlegt oder unwahre Angaben während der aktuell laufenden Ausschreibung und bei der Weitervergabe von Arbeiten an Subunternehmer macht;

h) sofern der Unternehmer in Bezug auf einen anderen Teilnehmer an demselben Ausschreibungsverfahren diesen geschäftlich/firmentechisch kontrolliert oder andere Beziehungen zu ihm unterhält, wenn die Kontroll- oder Geflechtsstruktur zur Folge hat, dass die Angebote einem einzigen Entscheidungszentrum zuzurechnen sind. ICE Berlin kann einen Unternehmer zu jedem Zeitpunkt vom Vergabe-Verfahren ausschließen, wenn sich herausstellt, dass für diesen, aufgrund von während oder vor der Ausschreibung begangenen Taten oder Unterlassungen, einer der oben genannten Fälle zutrifft.

i) sofern ein endgültiges Urteil als Zusatzstrafe keine Frist für Geschäftsverhandlungen mit öffentlichen Auftraggebern vorsieht, oder keine Rehabilitation stattgefunden hat, ist die Dauer für diesen Ausschluss auf fünf Jahre angesetzt, es sei denn, die Hauptstrafe unterschreitet fünf Jahre Haft. In diesem Fall wird die Dauer für den Ausschluss übereinstimmend mit der Dauer der Hauptstrafe auf drei Jahre angesetzt, beginnend mit dem Datum ihrer endgültigen Feststellung;

l) Bei unwahren Behauptungen oder Vorlage falscher Unterlagen bei Ausschreibungsverfahren sowie bei Auftragsausführungen mittels Subunternehmer schließt der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen von Ausschreibungsverfahren sowie Subunternehmer-Tätigkeiten aus.

Unternehmen für die die im vorliegenden Paragraphen entsprechenden Ausschlusskriterien gelten können keine Subunternehmer-Aufträge und Verträge annehmen,

In einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Ausschreibungsantrag darf es zu keinerlei gesicherten sowie schwerwiegenden Nichterfüllung und Mängel in der Ausführung von Verträgen mit der ICE-Agenzia gekommen sein, die zur Vertragsauflösung, bzw. zur Aufhebung des Zuschlags geführt haben.

Die oben genannten Ausschlussgründe werden für deutsche und andere nichtitalienische Unternehmen angewandt, da sie mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar sind.

§ 4 Nachweis des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen

Für die Einschreibung in das ULV-ICE Berlin muss das Dokument über die Anforderungen für Direktaufträge unterhalb der Schwelle von 40.000 Euro oder das Dokument über die Anforderungen für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ausgefüllt und unterschrieben werden (s. § 6).

Um die vorgelegten Erklärungen zu prüfen kann ICE Berlin in den Ausschreibungsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen Zertifikate, Erklärungen oder andere geeignete Mittel anfordern, die belegen, dass das Unternehmen nicht von den Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen wird, da es die Auswahlkriterien erfüllt.

§ 5 FACHLICHE, TECHNISCHE, KOMMERZIELLE UND FINANZIELLE VORAUSSETZUNGEN

ICE Berlin wendet für die Einschreibung und Auswahl ausschließlich die folgenden Kriterien an.

- a) die gewerblichen Voraussetzungen
- b) die wirtschaftliche sowie finanzielle Kapazität
- c) die technischen sowie fachlichen Kapazitäten

Der Unternehmer muss angeben, im Besitz der gewerblichen Anforderungen und Eignung zu sein, sowie der notwendigen wirtschaftlich-finanziellen und technisch-professionellen Fähigkeit;

Die aufgeführten Voraussetzungen und Fähigkeiten betreffen den Gegenstand und Umfang der Ausschreibung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses die größte Anzahl an möglichen Teilnehmern zu haben und unter Einhaltung der Prinzipien der Transparenz und der Rotation.

Um die unter **Buchstabe a)** zu Grunde liegenden Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die in einer Ausschreibung konkurrierenden Anbieter, die ihren Sitz in Italien haben, in den Verzeichnissen der entsprechenden Industrie- und Handelskammern, Handwerks- sowie Landwirtschaftskammern oder in den regionalen Handwerkskommissionen oder in den zuständigen Berufsregistern eingetragen sein. Anbieter ohne Sitz in Italien müssen eine Einschreibung gemäß der in ihrem Heimatland gültigen Vorgaben in ein Berufs- oder Handelsverzeichnis nachweisen. Hierfür muss eine eidesstattliche Erklärung oder gemäß dem Staat, in dem die Eintragung erfolgte, ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, oder mittels auf eigene Verantwortung vorgelegter Bescheinigung, dass besagter Nachweis von einem heimischen Berufs- oder Handelsregister ausgestellt wurde. Sofern die Bewerber oder Anbieter bei der Vergabe von öffentlichen Ausschreibungen bei Dienstleistungen in Besitz bestimmter Genehmigungen, das bedeutet in bestimmten Registern eingeschrieben sein müssen, um die erforderlichen Dienstleistungen in Ihrem Heimatland anbieten zu können, darf der öffentliche Auftraggeber den Nachweis besagter Genehmigungen oder der Einschreibung zu besagten Registern verlangen.

Um die unter **Buchstabe b)** erforderlichen Voraussetzungen bei Ausschreibungen von Dienstleistungen und Warenlieferungen zu überprüfen, können die öffentlichen Auftraggeber bei einer Ausschreibung Folgendes anfordern:

- 1) dass die Unternehmen einen jährlichen Mindestumsatz vorweisen können, inklusive einem bestimmten Umsatz im Wirtschaftsbereich des Ausschreibungsgegenstands;
- 2) dass die Unternehmen Informationen zu ihren Jahresabschlüssen, dabei insbesondere das Verhältnis von Aktiva zu Passiva, vorlegen
- 3) den Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes gegen Berufsrisiken.

Der erforderliche Mindestjahresumsatz muss allerdings nicht das Doppelte des geschätzten Ausschreibungswerts überschreiten, kalkuliert auch im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen des Ausschreibungsgegenstands, außer im Fall von entsprechend begründeten Umständen, die bestimmte Risiken im Zusammenhang mit der Art der Dienstleistungen sowie Warenlieferungen betreffen. Sofern ICE Berlin einen Mindestjahresumsatz verlangt, begründet er dies in den Ausschreibungsdokumenten. Bei Ausschreibungen, die in Tranchen eingeteilt sind, gilt der vorliegende Absatz für jede einzelne Tranche. Bei Tranchengruppen kann ein Mindestumsatz für die Unternehmen

festgelegt werden für den Fall, dass die Firma, die den Zuschlag erhält, diesen für mehrere Tranchen gleichzeitig erhält.

Für Ausschreibungen von Dienstleistungen und Warenlieferungen, deren Auswahlkriterien in **Buchstabe c)** definiert werden, kann ICE Berlin von den Unternehmen als Voraussetzung eine Garantie verlangen, dass diese über ausreichend Personal, technische Ressourcen sowie ausreichend Erfahrung bei der Auftragsausführung mit einem angemessenen Qualitätsstandard verfügen. Sofern die Ausschreibungsverfahren Lieferungen betreffen, die Installationen, Service- oder Arbeitsleistungen seitens der Unternehmen benötigen, werden deren Fachkenntnisse in diesen Bereichen auf der Grundlage ihrer Kompetenz, Effizienz, Erfahrung und Zuverlässigkeit bewertet. Die nachgefragten Informationen können nicht über den Gegenstand der Ausschreibung hinausgehen; ICE wird auf alle Fälle den erforderlichen Schutz der technischen sowie wirtschaftlichen Geheimnisse berücksichtigen.

Für Ausschreibungen von hohem Wert kann ICE Berlin das teilnehmende Unternehmen verpflichten, dass es sich in Besitz von Qualitätszertifizierungen gemäß der europäischen Norm Typ UNI EN ISO 9000 befindet, welche von den nach europäischen Normen der Typen UNI CEI EN 45000 und UNI CEI EN ISO/IEC 17000 bei zuständigen Stellen ausgestellt werden.

Das Unternehmen, das aufgrund berechtigter Gründe nicht in der Lage ist, die von der den Zuschlag erteilenden Stelle angefragten Referenzen vorzulegen, kann die eigene wirtschaftliche und finanzielle Eignung mittels anderen von der ausschreibenden Stelle für geeignet angesehenen Dokuments belegen.

Die technische Eignung der Unternehmen können anhand eines oder mehrerer Beweismittel, basierend auf Art, Menge oder Wichtigkeit sowie der Verwendung bei Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen belegt werden.

ICE Berlin wird die erforderlichen Teilnahmebedingungen, die die Mindestanforderungen für die Leistungen definieren, verbunden mit der Angabe von geeigneten Nachweisen, in den Ausschreibungsbedingungen oder bei der Einladung zu einer Interessensbekundung an Vergabeverfahren angeben und die formalen und grundsätzlichen Kapazitäten sowie die Fähigkeiten, das Verfahren technisch und professionell umzusetzen, inklusive der personellen Ausstattung der Firma sowie der tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten überprüfen.

Jegliche die Form der Anfrage betreffenden Mängel, können korrigiert werden. Insbesondere in Fällen von Fehlen, Unvollständigkeit oder jegliche andere grundlegende Unregelmäßigkeit einzelner Elemente oder des Dokuments über die Anforderungen für Direktaufträge unterhalb der Schwelle von 40.000 Euro oder des Dokuments über die Anforderungen für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte, mit Ausnahme der die finanziellen und technischen Elemente betreffenden Passagen des Angebots. ICE Berlin wird dem Bewerber eine Frist von nicht mehr als 10 Tagen setzen, um diesem ein Nachreichen, Einfügen oder Legalisieren der erforderlichen Erklärungen zu ermöglichen, unter Angabe des Inhalts sowie der Stellen, die diese ausstellen. Sollte der Bewerber diese Frist ohne die Vorlage der nötigen Erklärungen verstreichen lassen, so wird er von

der Ausschreibung ausgeschlossen. Grundlegende nicht korrigierbare Unregelmäßigkeiten stellen hierbei Mängel in den Unterlagen dar, die nicht auf den Inhalt oder die dafür verantwortliche Person Rückschlüsse ziehen lassen.

§ 6 Einschreibearbeit und Bewerbungsfrist

Die Einschreibung in das Lieferantenverzeichnis beginnt mit der Einsendung des Stammdatenblatts im Papier- oder elektronischen Format, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vom rechtlichen Vertreter der Firma, die um Einschreibung bittet, an ICE Berlin an folgende Anschrift: ICE - Italienische Agentur für Außenhandel, Schlüterstr. 39, 10629 Berlin, contabilita.berlin@ice.it.

Für die Einschreibung benötigen die anfragenden Unternehmen, außer dem Einschreibeformular, auch das Dokument über die Anforderungen für Direktaufträge unterhalb der Schwelle von 40.000 Euro oder das Dokument über die Anforderungen für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte unter Angabe der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren. Hierfür ist das von ICE Berlin vordefinierte Formular zu verwenden. Eine elektronische Version kann bei contabilita.berlin@ice.it angefordert werden.

Die Umsatzangaben im Stammdatenblatt müssen sich auf die letzten drei Jahre beziehen, dieser Zeitraum bezieht sich auch die ausgeführten Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen.

Sollten Unklarheiten beim Ausfüllen des Stammdatenblatt bestehen, so können Sie eine E-Mail mit Ihren Fragen an folgende Anschrift senden: contabilita.berlin@ice.it

Außer besagten Selbstauskünften müssen auch die in den nachfolgenden Paragraphen **7** und **8** erforderlichen übrigen Unterlagen eingereicht werden.

Das Einsenden des Stammdatenblatts gilt noch nicht als Einschreibung, da das Unternehmen von ICE Berlin eine Einschreibe-Bestätigung in das Unternehmens- und Lieferantenverzeichnis erst nach endgültiger Prüfung der übersandten Unterlagen erhält.

§ 7 Zusätzliche angeforderte Unterlagen

Die in diesem Absatz angefragten/angeforderten Unterlagen müssen, wie bereits oben erwähnt, zusammen mit dem Stammdatenblatt sowie dem Dokument über die Anforderungen für Direktaufträge unterhalb der Schwelle von 40.000 Euro oder dem Dokument über die Anforderungen für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte übermittelt werden.

Freiberufler:

- Lebenslauf mit geeigneten Referenzen, die von ICE Berlin direkt überprüft werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragung von einzelnen Freiberuflern nur in besonderen Fällen erfolgt, die mit der Art des Auftrags zusammenhängen.

Einzelnen oder gemeinschaftlich geführte Unternehmen:

Vorstellung des Unternehmens unter Angabe von geeigneten Referenzen, die von ICE Berlin direkt überprüft werden können.

§ 8 Besondere Unterlagen

Für den Handelsbereich A01 – „Standbau auf Messen“ muss folgendes vorgelegt werden:

- 1) Informationen zur Unternehmensstruktur und zu den in der Vergangenheit verwirklichten Standbauten;
- 2) Referenzen zu den in den letzten drei Jahren ausgeführten wesentlichen Standbauten, Einzelheiten zu den technischen Details/Merkmalen der wichtigsten Standbauten, wenn möglich fotografisch dokumentiert (keine Internet-Links).
- 3) Eine Aufstellung mit Umfang der Produktionsstätten und Lagerräume.

Achtung – der Eintrag in den Handelsbereich A01 wird von ICE Berlin nur nach einer abschließenden Bewertung der in den Punkten 1), 2) und 3) angeforderten Unterlagen vorgenommen. Diese Angaben werden bei Ausschreibungen der zu bebauenden Standbaufläche berücksichtigt.

§ 9 Zeitrahmen für die Überprüfung der Unterlagen

Die vorgelegten Unterlagen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geprüft und bewertet. Sollten die Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sein, wird das Unternehmen eine Klärungs-/Ergänzungsanfrage per E-Mail erhalten.

§ 10 Stichprobenartige Überprüfung der Voraussetzungen

ICE Berlin behält sich vor, stichprobenartig passende Kontrollen bezüglich der Wahrhaftigkeit der von dem Unternehmen vorgelegten Erklärungen und Referenzen durchzuführen.

Sollten die den Aussagen zugrunde liegenden stichprobenartig angefragten Unterlagen fehlen, so wird das Unternehmen aus dem Lieferantenverzeichnis ausgeschlossen oder gestrichen.

§ 11 Informationspflicht und Datenaktualisierung

Die im Lieferantenverzeichnis eingetragenen Unternehmen sind verpflichtet, ICE Berlin jede Änderung von Daten und Informationen des Stammdatenblatts innerhalb von 30 Tagen ab besagter Änderungen mitzuteilen, da es andernfalls zur Anwendung der in den nachfolgenden Paragraphen 13 und 14 beschriebenen Bestimmungen kommt.

§ 12 Fortlaufende Aktualisierung des Lieferantenverzeichnisses

Die Aktualisierung des Lieferantenverzeichnisses von ICE Berlin erfolgt mindestens einmal jährlich. ICE Berlin wird die eingeschriebenen Unternehmen um Datenaktualisierung bitten, mit dem Versand einer E-Mail an die beim Einschreiben angegebene E-Mail-Adresse des Firmenrechtssitzes.

Bei Erhalt der E-Mail muss der Lieferant mögliche Änderungen mitteilen oder die Richtigkeit der vorher eingereichten Daten bestätigen. Für den Versand der aktualisierten Unterlagen bzw. Bestätigungen gelten die in Paragraph 5 angeführten Angaben. Die Aktualisierung ist nur danach vollständig / abgeschlossen.

Das Ausbleiben einer Rückmeldung innerhalb von 60 Tagen nach einer Aktualisierungsanfrage führt zur Nichtberücksichtigung des Lieferanten bei erneuten Ausschreibungsverfahren.

§ 13 Bewertung der eingeschriebenen Lieferanten

Die eingeschriebenen Lieferanten, die einen Auftrag von ICE Berlin für die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen oder Durchführung von Arbeiten erhalten, werden von ICE Berlin bewertet.

Diese Bewertung wird auf einer Skala von 1 bis 5 Punkten durchgeführt (1 sehr mangelhaft, 2 ungenügend, 3 genügend, 4 gut, 5 ausgezeichnet/sehr gut). Für jede Art/Typologie der Lieferung gelten verschiedene/unterschiedliche Bewertungskriterien (nicht nur technischer Art, sondern z. B. auch bezüglich Lieferzeiten, Übereinstimmung der geleisteten Leistungen/gelieferten Waren, Anteil/Prozentsatz der schlecht ausgeführten Leistungen, Problemlösungen). Anschließend werden diese Bewertungen von ICE Berlin verarbeitet, so dass für jeden Vertrag einen Durchschnittswert bezogen auf die unterschiedlichen bewerteten Einzelteile erarbeitet wird, auch im Hinblick auf eine zukünftige Auswahl.

Darüber hinaus wird ICE Berlin einen Mittelwert für mehrere Bewertungen errechnen, sofern der Lieferant mehr als einen Vertrag mit dem Büro abschließt.

Der Lieferant kann eine Kopie des eigenen Bewertungsschemas und ein entsprechendes Faksimiles anfordern.

§ 14 AUSSETZUNG DER EINTRAGUNG

Der Lieferant wird aus dem Verzeichnis für die Dauer von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr ausgeschlossen, sofern er bei einer Durchschnittsbewertung weniger als die Punktzahl 3 (genügend) erreicht.

Dieser Aussetzung kann auch erfolgen, sofern Änderungsauskünfte zu den im Stammbblatt eingetragenen Firmendaten unterbleiben, sofern der Lieferant ein Rechts- und/oder Schiedsverfahren gegenüber ICE anhängig hat (bis zu dessen Ende), oder sofern der Lieferant für verspätete Lieferungen, negativ/unzureichend verlaufende Abnahmen, verantwortlich ist bzw. er vorübergehend nicht in der Lage ist, seinen im zugeteilten Vertrag festgelegten Pflichten nachzukommen.

Die Anordnung/Bestimmung zur Aussetzung erfolgt durch den Direktor des Berliner Büros und kann aus folgendem Grund widerrufen werden: bei darin angegebenem Ablauf der Frist, sofern der Betroffene einen nachvollziehbaren Beweis vorlegt, dass entsprechende Umstände dafür entfallen sind, oder diese kann in eine Löschung umgewandelt werden, sofern festgestellt wird, dass die Umstände dafür nicht verfallen sind.

Der Betroffene wird über seine Aussetzung informiert.

§ 15 Löschung

Eine Löschung aus dem Lieferantenverzeichnis erfolgt, sofern sich der Lieferant Folgendes zuschulden kommen lässt:

1. Nichterfüllung eines des in Paragraph 3 des vorliegenden Regelwerks beschriebenen Mindestvoraussetzungen;
2. Vorliegende nicht den Punktestand 3 erreichende Bewertungen, die sich auf mehr als eine Warenlieferung/Dienstleistung beziehen;
3. Wenn der eingeschriebene Lieferant schon einmal einen nicht widerrufenen Ausschluss oder mindestens drei Ausschlüsse im Verlauf von drei Jahren vorzuliegen hat;
4. Wiederholt seinen vertraglich festgesetzten Pflichten nicht nachkommt;
5. Bekundetes oder anhaltendes mangelndes Interesse zu verhandeln (unbegründet fehlende Antwort auf mindestens drei Angebotsanfragen in einem Zeitraum von zwei Jahren);
6. Sofern seit zwei Jahren keine Rückmeldung zu der jährlich angefragten Datenaktualisierung erfolgt;
7. Eine nachgewiesene Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen nach dem Eintrag erfolgt.

Der Betroffene wird über seine Löschung informiert.

Die Anordnung zur Löschung eines Eintrags erfolgt durch den Direktor des Berliner Büros.

In den o. a. Fällen 5 und 6 können die betroffenen aus dem Verzeichnis gelöschten Unternehmen einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, wenn mindestens zwei Jahre seit der entsprechenden Maßnahme verstrichen sind.

§ 16 Teilnahme an Ausschreibeverfahren – Auswahl der eingetragenen Unternehmen

Bei der Auswahl der Lieferanten richtet sich ICE Berlin nach den laut italienischem Gesetz gültigen Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Ausschreibungen sowie diesbezüglich veröffentlichten Richtlinien der italienischen Anti-Korruptionsbehörde und wendet die in Paragraph 4 genannten Kriterien an.

ICE Berlin behält sich vor, die eingeschriebenen Unternehmen und Lieferanten zu Ausschreibungen einzuladen, unter Berücksichtigung der Bewertungen sowohl zum Leistungsvermögen als auch gemäß Rotationsprinzip der in einer bestimmten Branchenkategorie im Lieferantenverzeichnis eingeschriebenen Unternehmen: Darüber hinaus finden die in Paragraph 13 angegebenen Bewertungen Berücksichtigung.

Beim Rotationsprinzip bei der Unternehmens-/Lieferantenauswahl wird auch Folgendes berücksichtigt:

- die Anzahl der eingeschriebenen Lieferanten pro Handelskategorie;
- bereits laufende weitere Vertragsausführungen sowie die Qualität der schon erbrachten Leistungen;
- des Außergewöhnlichkeitsprinzips der an einen bisherigen Lieferanten gerichteten Anfrage (mit entsprechenden zulässigen Ausnahmen);
- die fehlende Rückmeldung zu vorangegangenen Anfragen;
- in einigen Fällen das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen (fachlich-technisch und wirtschaftlich-finanziell).

Die Einschreibung allein führt nicht automatisch dazu, Einladungen zu Ausschreibungen zu erhalten.

Paragraf 17 ----- Datenschutz

Alle Daten, die als Folge der vorliegenden Geschäftsordnung in den Besitz der ICE-Agentur gelangen, werden nur verarbeitet und genutzt gemäß gültigem Recht und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des aktuellen Datenschutzgesetzes. Die beigefügte Datenschutzregelung bezüglich des ULV-ICE Berlin sind Teil dieses Regelwerks.

Die in diesem Regelwerk aufgelisteten Bestimmungen gelten automatisch als ausgetauscht, geändert, aufgehoben oder nicht anwendbar sofern deren Inhalt unvereinbar mit neu hinzukommenden unabdingbaren Bestimmungen oder gesetzlichen Vorgaben ist.

ICE Berlin, Juni 2020